



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)
Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)

Nachfrage zur Antwort Drs. 7/4616 vom 17.07.2019 auf eine Kleine Anfrage zur Versammlungsbehörde für den Saalekreis

Kleine Anfrage - KA 7/3072

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In Antwort auf unsere Frage 8 in der o. g. Drucksache führte das Ministerium für Inneres und Sport für die Landesregierung aus, die für versammlungsrechtliche Aufgaben eingesetzten Mitarbeiter der Versammlungsbehörde verfügten nach Angaben des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Saalekreis über eine angemessene und ausreichende fachliche Qualifikation. Unsere Frage war nicht, ob nach Wertung des Landesverwaltungsamtes eine ausreichende Qualifikation vorliege, sondern welche Qualifikation (Berufsausbildung, zusätzliche Fortbildungen, Berufserfahrung) gegeben ist.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 12.11.2019)

Mit der Kleinen Anfrage werden entweder unmittelbar oder mittelbar, jedoch untrennbar mit einer sinnvollen Beantwortung der Kleinen Anfrage insgesamt verwoben, personenbezogene Daten i. S. von Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abgefragt.

Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten.

Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden die Rechte der Betroffenen verletzen. In einer öffentlich einsehbaren Antwort können daher keine Informationen mitgeteilt werden, die personenbezogene Daten offenlegen oder Rückschlüsse auf solche zulassen. Die Antwort der Landesregierung steht den Abgeordneten des Landtages deshalb in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- a. **Über welche Qualifikation verfügt die Amtsleitung?**
- b. **Über welche Qualifikation verfügt die Sachgebietsleitung?**
- c. **Über welche Qualifikation verfügen die für versammlungsrechtliche Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**
- d. **Welche der unter a bis c genannten Qualifikationen sind fachspezifische Qualifikationen im Versammlungsrecht?**

Die Fragen a bis d werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.